

An die Betroffenen des Sperrkreises

Datum 16.10.2024
Ihr Zeichen
Unser Zeichen 02.2 – 32.1 Mic

Allgemeinverfügung

Die Stadt Eberswalde als örtliche Ordnungsbehörde erlässt auf Grund der §§ 1, 3, 4, 5, 13, 18, 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG)(GVBL. I S.266 in der zuletzt geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung anlässlich einer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme auf Grund eines Fundes von Fundmunition im Wald im Revier Heegermühle Gemarkung Finow in Eberswalde

1. Am Donnerstag, dem 17.10.2024, wird ab 11:30 Uhr rund um die Fundstelle im Bereich des Reviers Heegermühle Gemarkung Finow angrenzend an die Biesenthaler Straße im Wald in Eberswalde eine Sperrzone mit einem Radius von 300 Metern ab dem Fundort eingerichtet. Die Sperrzone ist der nachfolgend abgedruckten Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist:

Bearbeiterin: Frau Micoleizeck

Telefon: 03334 / 64–321

Telefax: 03334 / 64–329

E-Mail: h.micoleizeck@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Postanschrift:

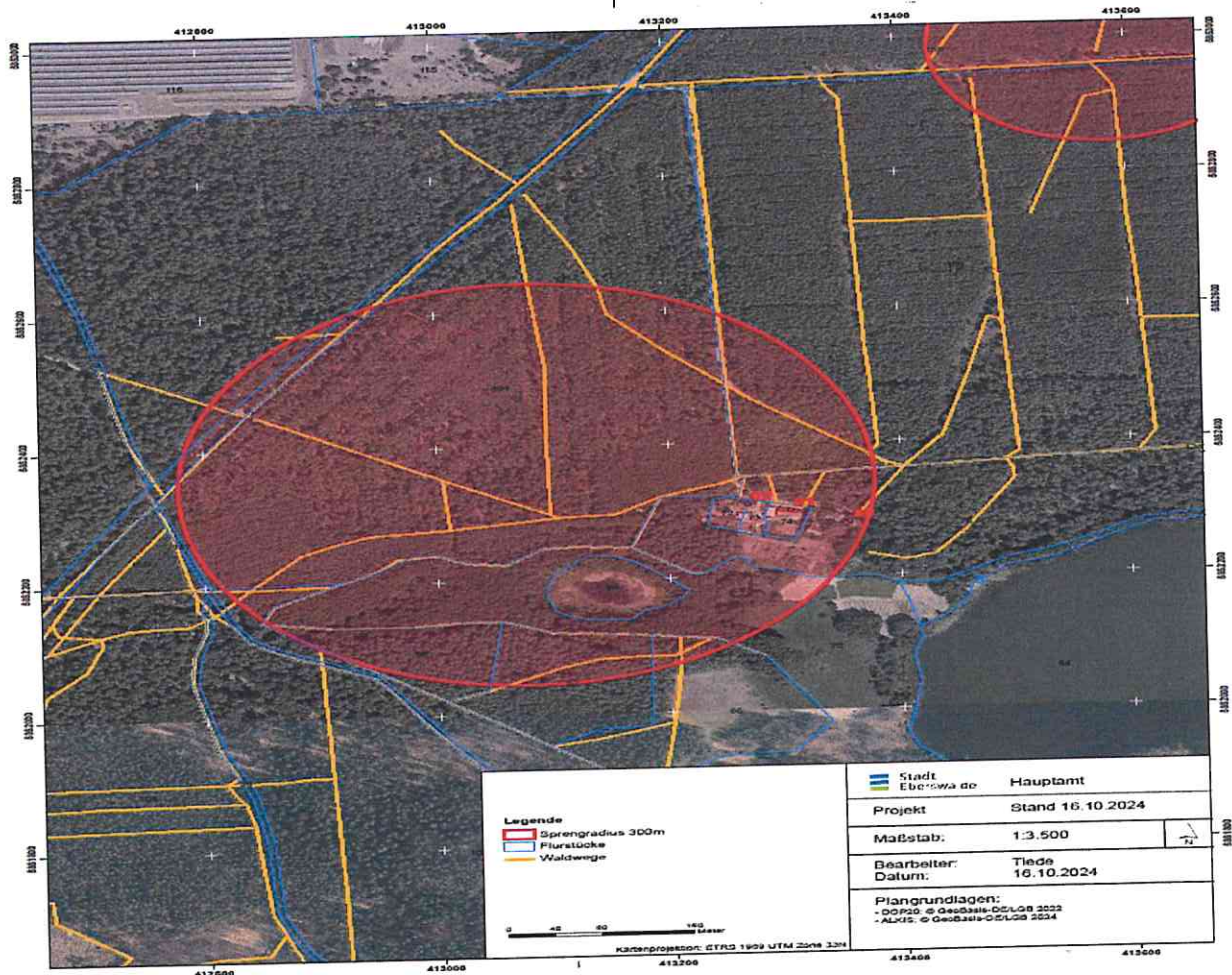
Breite Straße 41–44
16225 Eberswalde

Besuchsanschrift:

Rathauspassage, Raum 210 (2. Etage)
Breite Straße 40
16225 Eberswalde

Bankverbindung:

IBAN: DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC: WELADED1GZE



2. Am Donnerstag, dem 17.10.2024, in der Zeit von 11.30 Uhr bis zum Ende der erforderlichen Maßnahme ist es verboten, sich innerhalb der Sperrzone innerhalb und außerhalb von Gebäuden sowie auf Straßen, Wegen und Plätzen gemäß der beigefügten Karte aufzuhalten oder sie zu betreten.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

4. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 und 2 wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

5. Zutritt zu dem aufgeführten Sperrbereich haben nur die vom Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) bzw. der Stadt Eberswalde beauftragten Fachfirmen und beteiligten Personen und die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung.

Rechtsgrundlagen zu Ziffern 1. und 2.:

§§ 1, 3, 4, 5, 13, 14, 15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der z.Zt. gültigen Fassung

Rechtsgrundlage zu Ziffer 3.:

§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der z.Zt. gültigen Fassung

Rechtsgrundlage zu Ziffer 4.:

§§ 27 Absatz 2 Nr. 4, 28 Absatz 1 und § 34 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 16. Mai 2013 in der z.Zt. gültigen Fassung

Begründung:

In dem Revier Heegermühle Gemarkung Finow angrenzend an die Biesenthaler Straße im Wald in Eberswalde wurde Fundmunition gefunden, welche nicht mehr transportfähig ist. Diese muss nun vor Ort durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, (KMBD) am 17.10.2024 beginnend ab 11.30 Uhr gesprengt werden. Da es dabei zu einer gewollten Detonation kommt, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltenden Personen kommen kann, empfiehlt der KMBD die Räumung des gefährdeten Bereiches.

Die Stadt ist gemäß §§ 1, 3, 5 OBG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund des § 13 OBG tätig wird. Danach hat sie vorliegend die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwehren.

Es liegt eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor.

Während der Sprengung der Fundmunition besteht die Gefahr, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von baulichen Anlagen erheblich gefährdet.

Der Bereich, der von der Sprengung betroffen ist, wurde nach fachlicher Einschätzung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes und der Sicherheitsbehörden festgelegt. Die Räumung dieses Bereiches ist daher zwingend notwendig, um die während der Maßnahmen drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Einwirkungsbereich abzuwenden.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung der Räumung des gefährdeten Bereiches ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden.

Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit der Sprengung der Fundmunition verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern, wie der körperlichen Unversehrtheit der in dem erwähnten Bereich mutmaßlich betroffenen Personen eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen dieser Personen am Verbleib im Räumungsbereich/Sperrbereich überwiegen. Daher verbleibt als geeignete Schutzmaßnahme nur das ausgesprochene Aufenthaltsverbot. Die Maßnahme findet nur während der festgelegten Zeiten statt und ist daher auch in zeitlicher Hinsicht verhältnismäßig.

Durch die Ordnungskräfte des Ordnungsamtes, der Berufsfeuerwehr Eberswalde, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt und durch die Polizei wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen den Sperrbereich verlassen. Anweisungen dieser Ordnungskräfte sind zu befolgen.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1. und 2. Dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet:

Durch die Sprengung der Fundmunition liegt eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit die Interessen der einzelnen Betroffenen am Verbleib in dem gefährdeten Gebiet überwiegt. Mit der Räumung des in Ziffer 1. festgelegten Bereiches kann nicht bis zu einer Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials für die Allgemeinheit zur Folge.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3. Der Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister, -Ordnungsamt-, Breite Str. 41- 44, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse, an die der Widerspruch zu richten ist, lautet (sicherheitordnung@eberswalde.de). Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) der Stadt Eberswalde eingelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dieses bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann beachten müssen, wenn Sie sie mit Widerspruch oder Klage angreifen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Logenstraße 6, Postfach 1934, 15209 Frankfurt /Oder beantragt werden. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



Micoleizeck

Stellv. Ordnungsamtsleiterin

**Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten:**

Im Internet der Stadt Eberswalde unter www.eberswalde.de/Datenschutzerklaerung finden Sie die:
Allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde, ergänzt um die Information zur Verarbeitungstätigkeit des Sachgebietes Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Ordnungsamtes.